



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Stellungnahme

Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) „Polizei und Justiz“

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

Willstätterstr. 10

40549 Düsseldorf

Tel: (0211) 52 28 47 – 0

Fax: (0211) 52 28 47 – 15

info@ptk-nrw.de

www.ptk-nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung.....	5
1. Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für die Polizei und Justiz?	5
2. Wie wird eine kindgerechte und altersangemessene Sprache in den Vernehmungssituationen effektiv gewährleistet?	5
3. Wie müssen Räumlichkeiten ausgestattet sein, damit Kinder und Jugendliche in einer unterstützenden Atmosphäre verhört werden?.....	6
4. Wie kann ein besserer Opferschutz gewährleistet werden, der die Belastungen für die Opfer auf das unbedingt notwendige Maß reduziert? Welche Rolle spielt die Anwendung von § 58a StPA (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) aktuell bei Strafverfahren und sehen Sie hier Verbesserungspotential?	6
5. Welche Unterstützung erfahren Mitarbeitende der Polizei und Justiz bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, bspw. bei der Sichtung von Videomaterial, das sexualisierte Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche zeigt?.....	8
Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung	9
6. Inwiefern werden Mitarbeitende aus Polizei und Justiz im Umgang mit Kinderschutzfällen sowie mit den betroffenen Kindern (ggf. interdisziplinär) qualifiziert? Gibt es verbindlich vorgeschriebene Fortbildungsangebote, bspw. im Bereich „Gesprächsführung mit Kinder und Jugendlichen“?	9
7. Inwiefern ist psychologisches Training bereits Teil der Aus- oder Fort-/Weiterbildung der vernehmenden Personen, um zu verstehen und zu erkennen, dass Kinder, die aufgrund der persönlichen Nähe zu Täterinnen und Tätern aus der Verwandtschaft oder aus Sorge um einen Streit zwischen den Eltern, Täterinnen und Täter in Schutz nehmen?	9
Zusammenarbeit mit anderen Akteuren.....	10
8. Inwiefern sind oder können Polizei und Justiz Teil einer Netzwerkarbeit zum Kinderschutz sein? Welche etwaigen Hindernisse gibt es und welche Folgen können daraus schlimmstenfalls resultieren? Gibt es Good Practice Beispiele?	10
9. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz mit den Jugendämtern sowie dem Gesundheitswesen?	11
10. Wie gestaltet sich die Einbindung einer therapeutischen Behandlung und die Einbeziehung von Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten vor der eigentlichen Vernehmung?	12
Beteiligung von Kindern/Jugendlichen sowie Berücksichtigung von Kinderrechten	13
11. Inwiefern und wann werden Kinder und Jugendliche bei der Ausgestaltung von Anschlusshilfen oder Rückführungen beteiligt? Welche weiteren Akteure werden hinzugezogen?	13
12. Inwiefern werden Kinderrechte im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung durch Polizei und Justiz angemessen berücksichtigt?	13
13. Wie kann das Wohl des Kindes vorrangig betrachtet werden?.....	13
Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf.....	14

14. Welchen (gesetzlichen) Handlungsbedarf sehen Sie im Bereich Polizei und Justiz auf Bundes- und Landesebene?	14
Literatur	15

Sehr geehrte Frau Altenkamp,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme der Psychotherapeutenkammer NRW an der Anhörung zum Thema „Polizei und Justiz“ der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission).

Vorbemerkung

In der schriftlichen Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer NRW zur Anhörung der Kinderschutzkommission zum Thema „Intervention und Anschlusshilfe“ am 23. November 2020¹ wurden bereits einige Aspekte des professionellen Engagements von Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) für den Kinderschutz erläutert: PP und KJP leisten durch ihre Tätigkeit auf vielfältige Weise Beiträge zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Die psychischen Belastungen betroffener Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien können durch Psychotherapie gemildert oder behoben werden. Außerdem bringen sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowohl bei der Supervision wie auch bei der Fort- und Weiterbildung von Berufsgruppen (z. B. Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Schulen, Kindertagesstätten etc.) ein, die mit Kinderschutzthemen befasst sind.

Im Jahresbericht² der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder für den Berichtszeitraum 2020 wird Kinderschutz als Gemeinschaftsaufgabe der Akteure z. B. in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Justiz verstanden. Wie bereits in der Stellungnahme zur Anhörung am 23. November 2020 ausgeführt, möchte die Psychotherapeutenkammer NRW dazu beitragen, die Kooperation zwischen den Beteiligten zu verbessern. Der Zusammenarbeit mit der Polizei mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bei Kindeswohlgefährdung, mit den Familiengerichten mit der Ermächtigung, in das Grundrecht der elterlichen Sorge einzugreifen und mit der Strafjustiz mit der Verpflichtung der Verfolgung von kindeswohlgefährdenden Straftaten, kommt dabei große Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zu dem Fragenkatalog der Kinderschutzkommission vom 1. Juli 2021 Stellung genommen, soweit Bezug zur Psychotherapie gegeben ist.

Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung

1. Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für die Polizei und Justiz,

- a. allgemein gegen Kindeswohlgefährdungen vorzugehen?
- b. effektiv gegen Missbrauchsabbildungen im Internet vorzugehen?
- c. Täterinnen und Täter (im Internet) ausfindig zu machen?
- d. Ermittlungsverfahren im Fall von Kindeswohlgefährdung zu beschleunigen?

Aufgrund fehlenden Bezugs dieser Fragen zur Psychotherapie wird auf Beantwortung durch die Psychotherapeutenkammer NRW verzichtet.

2. Wie wird eine kindgerechte und altersangemessene Sprache in den Vernehmungssituationen effektiv gewährleistet?

Die Gesprächsführung bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, die u. U. (sexualisierte) Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, sollte auf Wertschätzung, Transparenz und Partizipation³ basieren. Es stellt sich dabei die schwierige Aufgabe, sich in die Welt der Kinder und Jugendlichen zu begeben, ohne dabei den Abstand der Perspektive des Erwachsenen zu verlieren. Es handelt sich dabei für die/den vernehmende/n Erwachsene/n um die unübliche und i.d.R. ungeübte Haltung, die Schilderungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ohne ständige innere Prüfhaltung entgegenzunehmen. Die Annahme, dass Betroffene von sich aus nicht über Missbrauchserfahrungen berichten, solche Erlebnisse verneinen oder entsprechende Aussagen zurücknehmen, wird von der aktuellen Forschung nicht bestätigt⁴. Mit Geduld und ohne Druck gelingt es, dass sich auch Kinder und Jugendliche öffnen, die sich schämen, sich schuldig fühlen oder die unter Geheimhaltungsdruck gesetzt wurden. In der Vernehmungssituation sollte vermittelt werden, dass Verständnis und ausreichend Zeit für das Gespräch gegeben sind. Die/der erwachsene Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sollte zum Ausdruck bringen, dass es erlaubt ist, über das Erlebte zu sprechen und dass sie/er den Bericht über das Erlittene aushalten wird. Weniger die Sprache, also die gewählten Worte der/des Erwachsenen, sind für eine „effektive“ Vernehmungssituation ausschlaggebend, als vielmehr Fachkenntnisse z. B. in Psychotraumatologie oder der Psychodynamik nach (sexualisierten) Gewalterfahrungen, die sich in einer vertrauenserweckenden, emotional stabilen Haltung widerspiegeln. Selbstverständlich muss bei der Vernehmung eine Sekundärviktimisierung unbedingt vermieden werden. Unabhängig davon, was das Kind oder der Jugendliche äußert oder verschweigt, wird die alleinige Verantwortung der Erwachsenen für das Geschehene klargestellt. Den Kinder und Jugendlichen ist deutlich zu vermitteln, dass sie keine Schuld trifft.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben besondere Expertise in der Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten und stehen zum Informationsaustausch und zur Fort- oder Weiterbildung der an Vernehmungen beteiligten Berufsgruppen zur Verfügung.

3. Wie müssen Räumlichkeiten ausgestattet sein, damit Kinder und Jugendliche in einer unterstützenden Atmosphäre verhört werden?

Die Gesprächsatmosphäre wird auch von den räumlichen Gegebenheiten während der Vernehmung beeinflusst. Daher sollten Vernehmungszimmer für Kinder und Jugendliche für sie möglichst ansprechend (z. B. in Bezug auf Größe, Beleuchtung, Farben, größen-gerechtes Mobiliar) gestaltet sein.

Allerdings kann auch ein objektiv wenig einladender Raum durch die Haltung und das Handeln der/des erwachsenen Gesprächspartnerin/Gesprächspartners zu einem Ort werden, in dem sich psychisch belastete Kinder und Jugendliche öffnen können⁵. Entscheidend ist also die Haltung, die die/der Erwachsene im Gespräch realisiert.

4. Wie kann ein besserer Opferschutz gewährleistet werden, der die Belastungen für die Opfer auf das unbedingt notwendige Maß reduziert? Welche Rolle spielt die Anwendung von § 58a StPA (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) aktuell bei Strafverfahren und sehen Sie hier Verbesserungspotential?

Von (sexualisierter) Gewalt oder Vernachlässigung betroffene Kinder und Jugendliche erleben es häufig als sehr belastend, ihre Erfahrungen wiederholt berichten zu müssen. Es ist dabei kaum zu vermeiden, dass dabei unterschwellig die Botschaft vermittelt wird, dass ihnen nicht geglaubt wird. Gegebenenfalls ist daher die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung sinnvoll.

Um die Belastungen für die Opfer soweit als möglich zu reduzieren, sind neben diesen technischen Bedingungen u. a. folgende Aspekte zu bedenken:

- Je mehr Fachwissen über die (psychische) Situation von Kindern und Jugendlichen mit Erfahrungen (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung und ihrer Familien vorliegt, umso eher fühlen sich Betroffene verstanden und sicher. Ein notwendiger Aspekt dieses Fachwissens ist die Kenntnis der Motive und der psychologischen Herangehensweise der Täterinnen bzw. Täter. Dieser Aspekt stellt nicht selten auch eine besondere psychische Belastung für die vernehmenden Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner dar. Daher sollten Schulungen, Fort- und Weiterbildungen zur Vermittlung von entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt werden.

- Die Auseinandersetzung mit Themen wie (sexueller) Gewalt, Kinder-Pornografie oder körperlicher oder seelischer Misshandlung von Kindern und Jugendlichen bringt auch Fachkräfte häufig an die Grenzen ihrer psychischen Belastbarkeit. Die eigenen Empfindungen z. B. der Abscheu oder der Wut sind dann potentiell so überwältigend, dass sie abgewehrt werden müssen. Dabei kann es beispielsweise zu emotionaler Abstumpfung oder zu unangemessenen Gefühlen wie Ekel oder Schuldzuweisungen gegenüber den Opfern kommen.

Um diese Prozesse aufzudecken, bedarf es fachlich geleiteter Supervision, mit der die eigenen Empfindungen von Fachkräften für die Tätigkeit und den Umgang mit Betroffenen nutzbar gemacht werden können.

- Opfer von (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung profitieren davon, wenn der fachliche Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen gestärkt werden, um die verschiedenen Perspektiven bei der „Fallbearbeitung“ zu bündeln.
- Bei Bedarf sollte der Zugang zu psychotherapeutischer Unterstützung erleichtert werden. Bei gegebener Behandlungsnotwendigkeit muss Psychotherapie zeitnah zur Verfügung gestellt werden, auch vor dem Beginn von Gerichtsverfahren (vgl. auch Antwort auf Frage 10). Wie von der Landesregierung am 7. Dezember 2020 in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 4656 zu „Welche Kenntnis hat die Landesregierung um die Verschleppung dringender therapeutischer Leistungen bei Missbrauchsopfern?“ formuliert, sind *„Personen jedweden Alters, die Opfer von sexualisierter Gewalt oder anderer Straftaten geworden sind, ... rechtlich weder gehindert noch eingeschränkt, therapeutische Hilfe auch vor Durchführung einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Anspruch zu nehmen“*⁶.
- Häufig leiden Betroffene und ihre Familien unter Verzögerungen bei der Fallbearbeitung und während der Strafverfahren. Das Ziel sollten zeitnahe und soweit möglich kurze Bearbeitungs- und Verfahrenszeiten, mit geschulter psychosozialer Unterstützung und einer fachlichen Nachbetreuung sein. Einen Ansatz dazu bietet das Beschleunigungsgebot für Strafverfahren mit minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.
- Unter Umständen können die vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Aussicht gestellten Praxisleitfäden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren und für Strafverfahren hilfreich sein und für Vernehmungen anderer Art erweitert werden.

- Prinzipiell förderlich für den Opferschutz wirken Faktoren wie Wertschätzung, Respekt, angemessene Informationsvermittlung, Partizipation und Transparenz. Die Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung können in diesem Sinne sehr hilfreich sein, sind allerdings noch nicht ausreichend bekannt.

5. Welche Unterstützung erfahren Mitarbeitende der Polizei und Justiz bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, bspw. bei der Sichtung von Videomaterial, das sexualisierte Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche zeigt?

Soweit bekannt steht Mitarbeitenden der Polizei und der Justiz psychologische bzw. medizinische Unterstützung zur Verfügung. Aus einigen Arbeitsfeldern wird vom Einsatz „psychologischer Tests“ im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und „verpflichtender Supervision“ berichtet. Da es durch die berufliche Beschäftigung mit Kindeswohlgefährdungen zu psychischen Störungen mit Krankheitswert kommen kann, wäre ggf. auch der Einbezug von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sinnvoll.

Die Auseinandersetzung damit, „was Menschen Menschen antun können“, ist psychisch potentiell überfordernd und kann zu Symptomen wie Alpträumen, innerer Leere oder anhaltender Erschöpfung führen. Unter Umständen liegt diesem Erleben eine sogenannte „Sekundärtraumatisierung“⁷ zugrunde, also das Empfinden einer Traumatisierung, ohne die zu Grunde liegenden Ereignisse selbst erlebt zu haben. Eventuell gibt es dann „Trigger“ (z. B. Gerüche oder Geräusche), die bei den Mitarbeitenden der Polizei oder Justiz das Gefühl auslösen, selbst hilflos ausgeliefert zu sein. Die berufliche Beschäftigung mit Themen wie (sexualisierter) Gewalt oder Vernachlässigung kann zu Krankheitsbildern wie depressiven Störungen oder selbstschädigendem Verhalten durch Suchtmittelgebrauch führen. Zu beachten sind auch mögliche Auswirkungen der Konfrontation mit sexualisierter Gewalt und (Kinder)-Pornografie auf die eigenen intimen Beziehungen der damit befassten Mitarbeitenden der Polizei und Justiz. Nicht selten geraten Partnerschaften durch die Belastungen unter Druck.

Neben Maßnahmen zur Psychohygiene (Pausen, freudvolle Freizeitgestaltung, positiv erlebte Teamstruktur, Entspannungsverfahren etc.) sollten Möglichkeiten zur Supervision und ggf. zur niederschweligen und zeitnahen psychotherapeutischen Unterstützung gegeben sein, um die Belastungen von betroffenen Mitarbeitenden der Justiz und Polizei wirkungsvoll zu reduzieren.

Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung

6. Inwiefern werden Mitarbeitende aus Polizei und Justiz im Umgang mit Kinderschutzfällen sowie mit den betroffenen Kindern (ggf. interdisziplinär) qualifiziert? Gibt es verbindlich vorgeschriebene Fortbildungsangebote, bspw. im Bereich „Gesprächsführung mit Kinder und Jugendlichen“?

Soweit bekannt werden Juristinnen und Juristen während ihrer universitären Ausbildung im Schwerpunktbereich der Kriminologie zum Thema „Kinderschutz“ geschult. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) beinhaltet neue Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und Familienrichter, die über belegbare Kenntnisse in Bezug auf Entwicklungspsychologie und Kommunikation mit Kindern verfügen müssen. Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern Kenntnisse zur Jugendpsychologie verlangt. Es wird berichtet, dass dies vor allem kleinere Gerichte vor organisatorische Probleme stellt. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht die Einführung besonderer Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter, für Jugendrichterinnen und -richter sowie Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte vor, um sicherzustellen, dass mit kindlichen Opferzeugen verständlich und einfühlsam umgegangen wird.

Im Bachelorstudiengang des Polizeivollzugsdienstes werden Grundlagen der Kommunikation mit Opfern und Zeugen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern gelehrt. Lehrinhalte zum Opferschutz werden auch an anderer Stelle der Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten vermittelt.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der mit dem Thema Kinderschutz befassten Fachkräfte sollte unter Einbezug von PP und KJP ausgebaut werden. Besondere Bedeutung sollte dem Angebot der Supervision zukommen, da dadurch psychische Belastungen reduziert und die eigenen Erfahrungen für die Tätigkeit nutzbar gemacht werden.

7. Inwiefern ist psychologisches Training bereits Teil der Aus- oder Fort-/Weiterbildung der vernehmenden Personen, um zu verstehen und zu erkennen, dass Kinder, die aufgrund der persönlichen Nähe zu Täterinnen und Tätern aus der Verwandtschaft oder aus Sorge um einen Streit zwischen den Eltern, Täterinnen und Täter in Schutz nehmen?

Wenn Kinder oder Jugendliche in engem persönlichen Kontakt zu Täterinnen bzw. Tätern stehen, wird ihr Sicherheitsempfinden in besonderer Weise erschüttert. Unter diesen Umständen fällt es den Betroffenen besonders schwer, nach Unterstützung zu suchen. Die starke (emotionale) Abhängigkeit und das damit verbundene Loyalitätsempfinden gegenüber Erwachsenen führt nicht selten dazu, dass betroffene Kinder und Jugendliche lange, bei fehlenden Hilfsangeboten u. U. auf Dauer, über das Erlebte schweigen. Selbstverständlich sollten die mit Vernehmungen befassten Fachleute diese

und andere Psychodynamiken in von (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung betroffenen Familien kennen.

In der Antwort der Landesregierung vom 7. Dezember 2021 auf die Kleine Anfrage 4656 zu „Welche Kenntnis hat die Landesregierung um die Verschleppung dringender therapeutischer Leistungen bei Missbrauchsoffern?“ wird ausgeführt, dass

„Die Grundlagen für die polizeiliche Vernehmung von Zeugen / Opfern von Straftaten ... in der Zentralen Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung vermittelt (werden), die verpflichtend für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist, denen erstmals dauerhaft die Aufgabe der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung übertragen wird. Die weitere Spezialisierung erfolgt durch die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung „Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung“. Inklusive der entsprechenden Vorläuferveranstaltungen ... haben seit 2010 insgesamt 686 kriminalpolizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen absolviert.“⁸

Dort wird auch ausgeführt, dass von 2015 bis 2019 insgesamt 220 Justizangehörige zur einfühlsamen Vernehmung insbesondere von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen geschult wurden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Angebote zu wenige der an Vernehmungen beteiligten Berufsangehörige erreichen und dass die Schulungen nicht ausreichen, um die komplexen psychodynamischen Zusammenhänge in den von (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung betroffenen Familien nachvollziehbar zu machen. Die Fort- und Weiterbildung zu der Thematik sollte daher unter Einbezug von PP und KJP ausgebaut werden.

Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

8. Inwiefern sind oder können Polizei und Justiz Teil einer Netzwerkarbeit zum Kinderschutz sein? Welche etwaigen Hindernisse gibt es und welche Folgen können daraus schlimmstenfalls resultieren? Gibt es Good Practice Beispiele?

Nach Krieger⁹ wird im Kinderschutz zwischen Kooperation als Struktur der Zusammenarbeit von Fachkräften im Einzelfall und Vernetzung als Prozess zur Entwicklung verbindlicher Strukturen zur Zusammenarbeit verschiedener Professionen und Institutionen unterschieden. Beide Aspekte sind für gelingenden Kinderschutz von Bedeutung.

Wie eine vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Auftrag gegebene Expertise¹⁰ aufzeigt, besteht in Deutschland der gesetzliche Rahmen

für multiprofessionelles Zusammenwirken. Allerdings liegen oft keine „Verzahnungen“ vor.

Die Aufgaben, Herangehensweisen und Kompetenzen der beteiligten Stellen unterscheiden sich deutlich. Im besten Fall können sie sich zum Wohl des Kindes und Jugendlichen ergänzen. Oft fehlt es jedoch gegenseitig an Kenntnissen über die jeweiligen Strukturen und nicht selten auch an Wertschätzung mit der Konsequenz, dass sich betroffene Familien von den beteiligten Institutionen regelrecht „zerrieben“ fühlen können. Eine mögliche Lösung könnte darin liegen, bereits in den Ausbildungsgängen relevanter Berufsgruppen aber auch in ihrer alltäglichen Tätigkeit interdisziplinäre Angebote zu entwickeln, um Klarheit über die Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Arbeitsfelder zu schaffen und das Zusammenwirken „auf Augenhöhe“ zu erleichtern. Die Psychotherapeutenkammer NRW unterstützt entsprechende Handlungsziele wie sie z. B. im „Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen“¹¹ vom Dezember 2020 zusammengefasst sind.

Einen Ansatz zur Erleichterung berufsgruppenübergreifender Kooperation bzw. Vernetzung bieten die am 7. Mai 2021 beschlossenen Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zur Vergütung von Fallbesprechungen zwischen Mitarbeitenden von Jugendämtern und ambulant tätigen PP und KJP. Eine Erweiterung dieser Möglichkeit zum Informationsaustausch durch Einbezug der am „Fall“ Beteiligten aus Justiz und Polizei wäre begrüßenswert.

9. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz mit den Jugendämtern sowie dem Gesundheitswesen?

Der Psychotherapeutenkammer NRW sind keine Initiativen bekannt, mit der PP und KJP mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens, mit der Polizei, der Justiz und mit Jugendämtern beim Themenbereich Kinderschutz zusammenwirken, wobei dies durchaus wünschenswert wäre.

Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, dass im „Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen“¹² vom Dezember 2020 erwähnt wird, dass unter Federführung des Ministeriums der Justiz ein Runderlass „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ geplant werde, da *„Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit dem Kinderschutz befassten Institutionen und Einrichtungen ... wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen (ist).“*

In Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ soll damit eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen beim Kinderschutz gewährleistet werden. Die Psychotherapeutenkammer NRW ist ggf. bereit, bei der Erarbeitung des Runderlasses „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bzw. dessen Umsetzung mitzuwirken.

10. Wie gestaltet sich die Einbindung einer therapeutischen Behandlung und die Einbeziehung von Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten vor der eigentlichen Vernehmung?

Über den Einbezug von PP und KJP bzw. deren Behandlungen vor Beginn von Vernehmungen liegen der Psychotherapeutenkammer NRW keine Informationen vor. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht und haben korrespondierend hiermit ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung im Strafverfahren oder nach § 383 Zivilprozessordnung im Zivilprozess. Werden PP und KJP von der Schweigepflicht entbunden, so sind sie vor Gericht zur Aussage verpflichtet.

Gelegentlich wird noch darüber diskutiert, ob von (sexualisierter) Gewalt oder Vernachlässigung betroffene Kinder und Jugendliche bereits während eines Strafverfahrens Psychotherapie in Anspruch nehmen können. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) forderte in ihrer Meldung vom 7. Dezember 2020¹³, dass die durch ihre Erlebnisse psychisch belasteten Kinder und Jugendliche bei Bedarf frühestmöglich eine psychotherapeutische Behandlung erhalten sollen, um ihre Gewalterfahrungen zu verarbeiten und Retraumatisierungen zu verhindern. Die Psychotherapeutenkammer NRW schließt sich diesem Votum an und begrüßt die Klarstellung in Teil B des Gesetzes zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) zu Nummer 3 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder: *“Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anderslautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen, nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auseinandersetzt (BGH, Beschluss vom 25. 11. 1998 – 2 StR 496/98, NStZ-RR 1999, 108).“*

Beteiligung von Kindern/Jugendlichen sowie Berücksichtigung von Kinderrechten

11. Inwiefern und wann werden Kinder und Jugendliche bei der Ausgestaltung von Anschlusshilfen oder Rückführungen beteiligt? Welche weiteren Akteure werden hinzugezogen?

Das Jugendamt ist verpflichtet, das Recht von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten, sie an allen sie berührenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar und mittelbar anzuhören und zu beteiligen. Studien¹⁴ belegen jedoch, dass Kindern und Jugendlichen nur selten die Möglichkeit eingeräumt wird, Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu beeinflussen.

Es sollte berücksichtigt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht nur Opfer sind, sondern, dass sie *„...meist eigene Vorstellungen darüber (haben), was ein gutes Leben ausmacht und welcher Veränderungen es bedarf, damit ihr Schutz gewährleistet ist.“*¹⁵

Im Rahmen der Beteiligung bei Entscheidungen über Anschlusshilfen oder Rückführungen sollte mit und nicht ausschließlich über das Kind bzw. die/den Jugendliche/n gesprochen werden. Vor allem nach traumatischen Erlebnissen sind Selbstwirksamkeit und Kontrolle über das eigene Leben für die psychische Stabilität entscheidende Erfahrungen und sollten fachlich gefördert werden. Bei entsprechenden Hilfeplangesprächen wird bei Partizipation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, der Eltern, des Jugendamts, der Einrichtung und ambulanter Hilfen über die weitere Entwicklungsperspektive beraten. Gegebenenfalls werden weitere Akteurinnen und Akteure wie z. B. die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) einbezogen. Auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stehen bei Bedarf zur Verfügung.

12. Inwiefern werden Kinderrechte im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung durch Polizei und Justiz angemessen berücksichtigt?

Aufgrund fehlenden Bezugs dieser Frage zur Psychotherapie wird auf Beantwortung durch die Psychotherapeutenkammer NRW verzichtet.

13. Wie kann das Wohl des Kindes vorrangig betrachtet werden?

Durch Artikel 3 der UN-Kinderrechtskommission wird festgelegt, dass immer wenn es um Entscheidungen und Maßnahmen geht, die sich auf Kinder und Jugendliche auswirken können, ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist. In diesem Sinne ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen von öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen zu beachten. Obwohl mehr als 30 Jahre seit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention ver-

gangen sind, ist sie bei den Institutionen, Fachkräften, Eltern, Jugendlichen und Kindern noch unzureichend bekannt.

Das Primat des Kindeswohls ist u. a. dadurch umzusetzen, dass Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und (interdisziplinäre) Hilfsangebote gemacht werden. Nicht immer liegt bei den Eltern die Bereitschaft vor, notwendige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dann müssen zum Wohl des Kindes fachlich abgestimmte Maßnahmen u. U. gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durch Polizei und Justiz umgesetzt werden. Bei familiärer (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung kann gegebenenfalls nur so die körperliche, geistige oder seelische Gefährdung oder Schädigung des betroffenen Kindes oder der/des Jugendlichen verhindert werden.

Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf

14. Welchen (gesetzlichen) Handlungsbedarf sehen Sie im Bereich Polizei und Justiz auf Bundes- und Landesebene?

In Bezug auf den Handlungsbedarf auf Bundes- und Landesebene folgt die Psychotherapeutenkammer NRW den folgenden Thesen von Prof. Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm¹⁶:

- Die gesetzlichen Grundlagen für den Kinderschutz sind eigentlich gut, ihre unzureichende Umsetzung ist das Problem.
- Kinderschutz ist Daueraufgabe – um Entwicklungen erkennen zu können, ist ein regelmäßiges Monitoring notwendig.
- In Kinderschutzfällen ist ein interdisziplinäres Vorgehen, vor allem bei der Risikoabschätzung, wichtig.
- Betroffene Kinder trotz laufender Strafverfahren stärken, Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung überdenken.
- Zugang zu Hilfsangeboten, Frühintervention und Therapie flächendeckend ermöglichen.
- Bei Maßnahmen wie Inobhutnahme und Fremdunterbringung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher ist Qualitätssicherung durch die Entwicklung individueller Schutzkonzepte notwendig.
- Spezifische Beratung stärken und „insoweit erfahrene Fachkräfte“ besser ausbilden, Beratungsangebote für Fachkräfte in den Heilberufen oder in der Schule verstetigen.

Aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW sollte der Fokus darauf gerichtet sein, wie (sexualisierte) Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz verhindert werden kann bzw. was zur Unterstützung betroffener Familien beigetragen kann.

Literatur

¹ Psychotherapeutenkammer NRW (2020): Stellungnahme. Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) am 23.11.2020. https://www.ptk-nrw.de/fileadmin/user_upload/meldungen/2020/PTK_NRW_I_Stellungnahme_fuer_die_Kommission_zur_Wahrnehmung_der_Belange_d....pdf

² Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (2020): Jahresbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) für den Berichtszeitraum 2020. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4331.pdf>

³ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. (S.56). https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

⁴ Allroggen, M.; Gerke, J.; Rau, T.; Fegert J.M. (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. (S.55). https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf

⁵ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. (S.50). https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

⁶ Landesregierung von NRW (2020): Drucksache 17/12044. Antwort. Welche Kenntnis hat die Landesregierung um die Verschleppung dringender therapeutischer Leistungen bei Missbrauchsoffern? (S. 2). <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12044.pdf>

⁷ Gebrande, J.; Heidenreich, T. (2012): Sekundärtraumatisierung in der Beratung von traumatisierten Menschen. In Beratung Aktuell. Zeitschrift für Theorie und Praxis in der Beratung Jahrgang 13, Heft 1/2012.

⁸ Landesregierung von NRW (2020): Drucksache 17/12044. Antwort. Welche Kenntnis hat die Landesregierung um die Verschleppung dringender therapeutischer Leistungen bei Missbrauchsoffern?. (S. 3). <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-12044.pdf>

⁹ Krieger, W. (2006a): Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 106.

¹⁰ Kinder, H.; Hadwiger, S. (2021): Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt. Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung. Unveröffentlichte Expertise, München. Zitiert nach Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. (S.16).

¹¹ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen.

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/handlungs-und-massnahmenkonzept-zur-praevention-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder> (zuletzt aufgerufen 09.08.2021)

¹² Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen. (S.46). <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/handlungs-und-massnahmenkonzept-zur-praevention-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder> (zuletzt aufgerufen 09.08.2021)

¹³ Bundespsychotherapeutenkammer (2020): Psychotherapie in Strafverfahren sicherstellen. <https://www.bptk.de/ueber-27-000-kinder-und-jugendliche-erlitten-2019-sexualisierte-gewalt/> (zuletzt aufgerufen 09.08.2021)

¹⁴ Biesel, K. (2013): Beteiligung von Kindern im Kinderschutz: eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe? In: Jugendhilfe 51 1/2013. Neuwied: Wolters Kluwer.

¹⁵ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. (S.30). https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

¹⁶ Fegert, J. M. (2020): Sexueller Missbrauch. Strafverschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen. <https://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie.html> (zuletzt aufgerufen 09.08.2021)